Keine Handwerkerleistungen bei Neubaumaßnahmen

Gericht/Az:	FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 7.11.2017 6 K 6199/16
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 35a Abs. 3 EStG

Neubaumaßnahmen sind nicht begünstigt

Für die Berücksichtigung von Handwerkerleistungen nach § 35a Abs. 3 EStG kommt es nicht darauf an, ob die Baumaßnahme ertragsteuerrechtlich zu Erhaltungsaufwendungen oder Herstellungskosten führt[1]. Nach der Verwaltungsauffassung sind jedoch handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme nicht begünstigt[2].

Urteilsfall

Damit sind das erstmalige Anbringung eines Außenputzes an einem Neubau, die erstmalige Pflasterung einer Einfahrt bzw. Terrasse, die Errichtung einer Zaunanlage und das Legen eines Rollrasens im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Errichtung des Neubaus keine begünstigte Handwerkerleistungen. Eine Neubaumaßnahme wird nicht punktuell dadurch abgeschlossen, dass der Bauherr die Nutzung aufnimmt (hier: Einzug in das Haus ohne Außenputz) und dadurch einen Haushalt begründet.

Praxishinweis

1. Das Revisionsverfahren ist vor dem BFH unter dem Az. VI R 53/17 anhängig.
2. Kosten der Gartengestaltung sowie Erd- und Pflanzarbeiten sind grundsätzlich begünstigt. Es ist nicht von Bedeutung, ob der Garten neu angelegt oder ein naturbelassener Garten umgestaltet wird[3]. Lediglich die Kosten der erstmaligen Anlage im Rahmen einer Neubaumaßnahme sowie Materialkosten sind nicht berücksichtigungsfähig.

Impressum **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

1 BMF, Schreiben v. 9.11.2016 IV C 8 - S 2296-b/07/10003 :008, BStBl 2016 I S. 1213, Rz. 19.
2 BMF, Schreiben v. 9.11.2016 IV C 8 - S 2296-b/07/10003 :008, BStBl 2016 I S. 1213, Rz. 21.
3 BFH, Urteil v. 13.07.2011 VI R 61/10, BStBl 2012 S. 232; BMF, Schreiben v. 9.11.2016 IV C 8 - S 2296-b/07/10003 :008, BStBl 2016 I S. 1213, Rz. 21, Anlage 1 „Gartengestaltung“.